

Kurztitel

DAC-Verordnung „Neusiedlersee“

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 431/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

08.10.2020

Index

80/03 Weinrecht

Text

§ 2. Wein kann unter der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Neusiedlersee in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein muss ausschließlich aus Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Neusiedlersee geerntet wurden.
2. Die Angabe einer weiteren Verkehrsbezeichnung außer Qualitätswein, Spätlese, Auslese, Beerenauslese und Trockenbeerenauslese ist unzulässig. Die Angabe des Weinbaugebietes Burgenland ist ohne Einschränkung der Größe zulässig. Als Verkehrsbezeichnung ist der Ausdruck „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Bezeichnung „Neusiedlersee“ anzuführen, jedoch nicht zwingend auf dem Etikett, das nicht sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss (Vorderetikett, sofern ein Rückenetikett vorhanden ist). Die Bezeichnung „Neusiedlersee“ ist dabei dem Ausdruck „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ voranzustellen. Die Schriftzeichen für „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ haben deutlich kleiner zu sein, als die für „Neusiedlersee“ verwendeten Schriftzeichen. Auf den Abfüllbetrieb hinweisende Marken oder Phantasiebezeichnungen unterliegen keinen Größenbeschränkungen. Für sämtliche weiteren Angaben, z. B. die Angabe einer Ried oder Rebsorte, sind auf dem Etikett, das zwingend sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss (Hauptetikett, Rückenetikett, sofern ein Vorderetikett vorhanden ist) kleinere Schriftzeichen als für die Herkunftsangabe „Neusiedlersee“ zu verwenden. Dies gilt nicht für das Vorderetikett, sofern ein Rückenetikett vorhanden ist.
3. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass er am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind nur Nennvolumina, die ein Teilbares oder ein Vielfaches von 0,75 Liter betragen, zulässig. Zusätzlich ist die Abfüllung des Weines in 5-Liter Flaschen erlaubt.
4. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.
5. „Neusiedlersee DAC“ kann unter einer der folgenden zwei Kategorien in Verkehr gebracht werden:
 - a) „Neusiedlersee DAC“:

- Rebsorte: Zweigelt, ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt ist zu tolerieren;
 - Geschmack: sortentypisch, fruchtig, würzig;
 - Farbe: gedecktes kräftiges Rot;
 - Geruch: typisches Sortenbukett;
 - Ausbau: im Holzfass oderahltank;
 - der vorhandene Alkoholgehalt ist mit mindestens 12,0% am Etikett anzugeben;
 - der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g je Liter zu betragen,
 - die Angabe einer Riedenbezeichnung ist nicht zulässig;
 - die Angabe der Rebsorte ist verpflichtend;
 - der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf ab dem 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.
- b) „Neusiedlersee DAC Reserve“:
- Rebsorte: Zweigelt, ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt ist zu tolerieren;
 - Geschmack: sortentypisch, fruchtig, würzig, kräftig;
 - Farbe: gedecktes kräftiges Rot;
 - Geruch: typisches Sortenbukett;
 - Ausbau: im traditionellen großen Holzfass oder Barrique;
 - der vorhandene Alkoholgehalt ist mit mindestens 13,0% vol. am Etikett anzugeben;
 - der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g je Liter zu betragen;
 - der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer kann ab dem 1. Februar des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.
- c) „Neusiedlersee DAC“ (fruchtsüß):
- Rebsorte: alle weißen Qualitätsrebsorten;
 - Kategorien: Spätlese und Auslese entsprechend der Weingesetzlichen Regeln;
 - der Gehalt an unvergorenem Zucker hat mind 45,0 g je Liter zu betragen;
 - der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer kann ab dem 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden;
 - die Angabe der engeren Herkunft „Seewinkel“ ist erlaubt, wenn die Trauben aus den Gemeinden Apetlon, Illmitz und oder Podersdorf stammen.
- d) „Neusiedlersee DAC Reserve“ (edelsüß):
- Rebsorte: alle weißen Qualitätsrebsorten;
 - Kategorien: Beerenauslese & Trockenbeerenauslese entsprechend der Weingesetzlichen Regeln;
 - der Gehalt an unvergorenem Zucker hat mind 45,0 g je Liter zu betragen;
 - der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer kann ab dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden;
 - die Angabe der engeren Herkunft „Seewinkel“ ist erlaubt, wenn die Trauben aus den Gemeinden Apetlon, Illmitz und oder Podersdorf stammen;
6. Das Datum für das Inverkehrbringen und für den Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer dürfen aufgrund von speziellen Bedingungen des Jahrganges bzw. aufgrund der Marktlage durch das Regionale Weinkomitee Burgenland geändert werden. Das Nationale Weinkomitee ist umgehend darüber zu informieren.
7. Die für einen Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Neusiedlersee DAC“ erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines unter der Bezeichnung „Neusiedlersee DAC“ verwendet werden.
8. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Neusiedlersee DAC“ hat im Bundesamt für Weinbau zu erfolgen. Sämtliche Koster der amtlichen Kostkommission müssen vom Regionalen Weinkomitee Burgenland hinsichtlich der Beurteilung des typischen Geschmacksprofils von „Neusiedlersee DAC“ geschult worden sein.

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2020

Gesetzesnummer

20011293

Dokumentnummer

NOR40226846